

# Ausrichtervertrag

zur Durchführung einer DVMV-Sportveranstaltung  
zwischen

**Dartverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

(im Folgenden kurz **DVMV** genannt)

und

---

(im Folgenden kurz Ausrichter genannt)

als Erbringer der Leistungen aus den Überlassenen Rechten und Pflichten wird folgender Vertrag geschlossen:

1) Der DVMV überlässt dem Ausrichter auf Grund des Beschlusses des DVMV-Vorstandes die Organisation und Durchführung

- a) eines DVMV-Ranglistenturniers am .....  
in .....
  - b) der Landesmeisterschaft des DVMV am .....  
in .....
  - c) eines Jugendranglistenturniers am .....  
in .....
- zur selbstständigen Nutzung.

2) Der Ausrichter ist verpflichtet, die Richtlinien zur Organisation von DVMV-Turnieren in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, die Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigelegt sind, einzuhalten.

3) Der Ausrichter erkennt die Satzung und Ordnungen des DVMV als sich verbindlich an, insbesondere die Disziplinalgewalt des DVMV. Die Bestimmungen der DVMV Sport- und Wettkampfordnung sind dem Ausrichter bekannt, er sichert ausdrücklich deren Beachtung und Anwendung während der gesamten Veranstaltung zu.

4) Der DVMV stellt dem Ausrichter die Boardanlage des DVMV inkl. aller Zubehörteile zur Verfügung. Diese muss jedoch vom Ausrichter abgeholt werden in:

**Neukruger Straße 67a**

**18273 Güstrow**

**Sollte eine Abholung nicht möglich sein, kann u.U. eine Lieferung gegen eine Gebühr von 40ct/km(einfache Wegstrecke, kürzeste Entfernung laut google Maps als Maßgabe) erfolgen.**

**5) Der Auf-und Abbau obliegt dem Ausrichter, kann aber u.U. unterstützt werden vom DVMV.**

6) Die Turnierführung unterliegt ebenfalls dem Ausrichter, kann aber auch u.U. vom DVMV übernommen werden.

7) Der DVMV-Anteil an Startgeldern, dessen Höhe durch die Finanzordnung festgelegt ist, wird vom Ausrichter sofort nach Rechnungserstellung durch den DVMV auf das Verbandskonto des DVMV abgeführt. Für Forderungen des DVMV, die sich aus DVMV-Startgeldanteilen, Turniergebühren, Turnierkosten, Preisgeldern und dgl. ergeben, haftet der Ausrichter gesamtschuldnerisch.

8) Der Ausrichter ist berechtigt, für die Veranstaltung Sponsoren, Werbepartner und Förderer zu verpflichten. Die Werbepartner des DVMV sind mit zu berücksichtigen.

9) Die Haftungspflicht am Veranstaltungsort trägt der Ausrichter. Die Haftungspflicht für Sachschäden, insbesondere an Miet- und Fremdeigentum, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, trägt der Ausrichter.

10) Die unter Punkt 1 dieses Vertrages genannten Termine sind bindend. Sollte dem Ausrichter aus organisatorischen Gründen eine Terminverlegung notwendig erscheinen, so ist dies spätestens zwei Monate vor Turnierbeginn beim DVMV zu beantragen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Terminverlegung nicht mehr möglich.

11) Gibt der Ausrichter ein Turnier innerhalb der nachfolgenden Frist zurück, erhebt der DVMV eine Konventionalstrafe von 300,00€ ; 6 Wochen vor Ausrichtung

12) Der DVMV vergibt alle Veranstaltungen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung eines wirtschaftlichen Erfolgs für den Ausrichter. Der DVMV übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass der vom Ausrichter geplante Ertrag aus der Veranstaltung zu erwirtschaften ist. Schädigungen durch Dritte (z.B. Diebstahl) oder durch die Natur (z.B. Unwetter) fallen in das Risiko des Ausrichters; sie berechtigen den Ausrichter nicht zur Minderung von Zahlungen oder zu Schadenersatzforderungen gegen den DVMV.

13) Der Ausrichter hat den Funktionsträgern des DVMV sowie den Vertretern der Sponsoren und Medien ungehinderten Zugang zu der Veranstaltung zu gestatten. Technischen Wünschen der Medienvertreter, insbesondere eine Änderung des Zeitplans bei Live-Berichterstattung, ist nach Möglichkeit nachzukommen.

14) Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem DVMV, dessen Vertragshändlern und Sponsoren adäquater Platz und Mobiliar für Informations- und Verkaufsstände während des gesamten Turniers zur Verfügung gestellt werden. Anfallende Mietkosten hierfür übernimmt der DVMV.

15) Der Ausrichter ist verpflichtet, den Brandschutz und die medizinische Notfallbetreuung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflage der Ordnungsämter der betreffenden Kommunen zu gewährleisten.

16) Der Ausrichter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht des Veranstaltungsgrundstückes, insbesondere den Winterdienst.

17) Der Vertrag gilt mit der Beendigung der Veranstaltung und der Entrichtung aller darin vereinbarten Forderungen des DVMV für beide Parteien als erfüllt.

18) Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätte, wenn dieser Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

19) Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Rostock. Erfüllungsort ist der Leistungsort nach § 262, Abs. 1 BGB

**Dartverband Mecklenburg-Vorpommern e.V**

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Funktion

.....  
Name, Funktion

**Ausrichter**  
(rechtsverbindliche Unterschriften)

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Funktion

.....  
Name, Funktion